

# Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Oktober 1987

## Berufsausbildung als Aufgabe der Jugendhilfe

hier: Übernahme von Berufsausbildungskosten im Rahmen der Erziehungshilfe

1. Die Jugendhilfe ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 7 JWG generell nur verpflichtet, die begleitenden erzieherischen Hilfen (einschließlich Beratung) zu gewähren, die neben der anderweitig sichergestellten und durchgeführten oder durchzuführenden sowie ggf. zu finanzierenden Berufsausbildung oder Berufsförderung erforderlich sind.
2. Demgegenüber gehört es im Rahmen der Gewährung von Erziehungshilfen – und der in diesem Zusammenhang ggf. zu schaffenden Einrichtungen und Veranstaltungen – auch zu den Aufgaben der Jugendhilfe, integrierte sozialpädagogisch orientierte berufsbildende Maßnahmen (Berufsausbildung einschließlich Berufsvorbereitung) für die betreuten Jugendlichen zu gewähren, die wegen erheblicher Störungen im Leistungs-, insbesondere aber im Sozialverhalten in sonstigen Berufsbildungsmaßnahmen nicht hinreichend gefördert werden können.
3. Dagegen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen unseres Sozialleistungssystems nicht verpflichtet, Einrichtungen und Veranstaltungen allein zur Berufsausbildung und zur sonstigen beruflichen Förderung unabhängig davon zu schaffen, ob im übrigen ein Erziehungshilfebedarf besteht. Insoweit besteht auch kein Rechtsanspruch nach § 6 Abs.1 JWG. Dies gilt grundsätzlich auch für die Übernahme allgemeiner Ausbildungskosten in der gewerblichen Wirtschaft. Es gehört zu den generellen Aufgaben unserer Gesellschaft, eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen zu schaffen und bereitzustellen. Vorrangig verpflichtet sind dabei die ausbildende Wirtschaft einschließlich der öffentlichen Hand und sodann die Arbeitsverwaltung, zu deren Aufgabe nach dem AFG (§§ 33, 40, 50) es u.a. gehört, Einrichtungen zur Berufsausbildung einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten zu schaffen.
4. Da die Berufsausbildung und die berufliche Eingliederung nicht nur für die ökonomische und berufliche Situation Jugendlicher und junger Volljähriger, sondern gerade auch für deren persönliche und soziale Entwicklung sehr wichtig ist, hat die Jugendhilfe jedoch die Aufgabe, im Zusammenwirken mit der ausbildenden Wirtschaft, der Arbeitsverwaltung, den Ländern, Gemeinden und den sonstigen im Rahmen der ergänzenden Programme des Bundes und der Länder tätigen Institutionen insbesondere darauf hinzuwirken, daß zusätzliche Ausbildungsplätze bereitgestellt und alle Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft werden.

In diesem Rahmen werden die Träger der Jugendhilfe zu prüfen haben, ob es geboten ist, auch durch den Einsatz eigener Mittel Berufsausbildungsmöglichkeiten für die von ihnen betreuten Jugendlichen zu schaffen, sofern nur auf diesem Wege eine sachgerechte Lösung erreicht werden kann. Hierzu sind entsprechende politische Entscheidungen der jeweiligen Vertretungskörperschaften herbeizuführen.

Insoweit wird auf den Beschluß der Jugendministerkonferenz vom 1.6.1984 verwiesen.